Förderverein des ZfsL Solingen e. V.

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Solingen

Förderverein des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung - Solingen, e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung – Solingen, e.V.". Er hat seinen Sitz in Solingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. In seinem Namen führt er danach den Zusatz "e. V.".

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO). Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung der Seminararbeit und der Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durch finanzielle Mithilfe bei der Beschaffung von Bildungs- und Ausbildungsmitteln;
2. die Unterstützung besonderer Ausbildungsvorhaben von Auszubildenden;
3. die Förderung von ausbildungsbezogenen Exkursionen und Studienfahrten;
4. die Förderung von Projektgruppen;
5. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und -seminaren;
6. die Dokumentation von Ergebnissen aus der Ausbildungs- und Projektarbeit;
7. das Sammeln von Spenden;
8. die Förderung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und andere Korporationen werden. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft aller Freunde und Förderer des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, insbesondere von Ausbildenden und Auszubildenden an Schulen und Organisationen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung wird zum

Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30.11. des Jahres erklärt wird (Es gilt das Datum des Poststempels.), anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen erheblich schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beiträge hinausgehende freiwillige Zahlungen gelten als Spenden für Vereinszwecke.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter(in).
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in). Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei Stellvertreter(inne)n
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Schriftführer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er

bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens allerdings nur bis zum Ende des Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Neben der Mitgliederversammlung kann der Vorstand über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden bei Ausgaben bis 1000 € verfügen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) allein oder im Verhinderungsfall durch eine(n) seiner Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl nach drei Jahren ist nicht zulässig.

§10 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Bezirksregierung Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Lehrerausbildung zu verwenden hat.

§11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.

§ 12 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Verfahren.

Solingen, den 28.09.2016